



Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V.
Herdweg 14 | 70174 Stuttgart

An die Leitungen der VdM-Musikschulen in
Baden-Württemberg



Neue Corona-Verordnung des Landes ab 26.07.2021

Stuttgart, 26.07.2021

I. Musikschulunterricht

1. Die seit dem 28.06.2021 geltenden Regelungen für den Musikschulunterricht gelten weiterhin unverändert. Gleiches gilt für die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 26.06.2021.
2. Gemäß § 12, Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO ist den Musikschulen (ebenso wie unter anderem den Kunstschulen) weiterhin der Unterrichtsbetrieb
 - in der **Inzidenzstufen 1** in allen Unterrichtsfächern gestattet
 - ohne Beschränkung der Zahl der teilnehmenden Schüler*innen
 - ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises
 - ohne Maskenpflicht
 - in der **Inzidenzstufen 2** in allen Unterrichtsfächern gestattet
 - ohne Beschränkung der Zahl der teilnehmenden Schüler*innen
 - ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises
 - ohne Maskenpflicht. Diese Befreiung ist jedoch an die Voraussetzung gebunden, dass in den 14 Tagen vor dem Eintritt des Stadt-/Landkreises in die Inzidenzstufe 2 „*keine am Präsenzbetrieb der*

Einrichtung nach § 1 teilnehmende oder in der Einrichtung tätige Person mittels PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet worden ist“.



- in der **Inzidenzstufe 3** gestattet
 - in allen Unterrichtsfächern mit Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises. **Aber: Diese Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises in der Inzidenzstufe 3 gilt nicht**
 - a. für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - b. gemäß § 2, Abs. 1 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen für den Einzelunterricht und den Kleingruppenunterricht (maximal 15 Personen inkl. Lehrkraft aus maximal 4 Haushalten)
 - c. für den Kleingruppenunterricht mit bis zu 5 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
 - in allen Unterrichtsfächern ohne Beschränkung der Zahl der teilnehmenden Schüler*innen
 - außer in Blasinstrumente und in Gesang in allen Fächern bei Unterricht in geschlossenen Räumen nur mit medizinischer Maske.

- in der **Inzidenzstufe 4** gestattet
 - in allen Unterrichtsfächern nur mit Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises
Aber: Diese Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises in der Inzidenzstufe 4 gilt gleichfalls nicht
 - a. für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b. gemäß für den Einzelunterricht und den Kleingruppenunterricht (nicht mehr als 5 Personen inkl. Lehrkraft aus maximal **zwei** Haushalten)
 - c. für den Kleingruppenunterricht mit bis zu fünf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
 - in allen Unterrichtsfächern mit maximal 20 Schüler*innen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Schüler*innen im Freien
 - außer in Blasinstrumente und in Gesang in allen Fächern bei Unterricht in geschlossenen Räumen und im Freien nur mit medizinischer Maske.

- 3. Für den Unterricht in Gesang Blasinstrumente gelten weiterhin die bekannten zusätzlichen Auflagen zum Infektionsschutz unverändert.
- 4. **Nachweise negativer Corona-Test:** Sofern für die Teilnahme am Unterricht oder an einer Veranstaltung ein Nachweis eines negativen Corona-Test noch erforderlich ist, gelten weiterhin die bisherigen Regelungen (zu den Details verweisen wir auf unser Informationsschreiben vom 26.06.2021.



II. Veranstaltungen

Auch für öffentliche Musikschulen relevante kleinere Änderungen enthält die geänderte CoronaVO hingegen bei den Regelungen für Veranstaltungen:

5. Gemäß § 8, Abs. 1 CoronaVO sind auch Musikschulen Veranstaltungen wieder in größerem Umfang erlaubt, und zwar
 - in der **Inzidenzstufe 1** mit (1) bis zu 1.500 Personen im Freien und (2) in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises
 - oder mit bis zu **50 %** (bislang 60%) der zugelassenen Kapazität mit Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises. Die bisherige zusätzliche Regelung, dass Veranstaltungen mit bis zu 30 % der zugelassenen Kapazität ohne Vorlage eines solchen Nachweises gestattet sind, ist weggefallen.
 - in der **Inzidenzstufe 2** mit (1) bis zu 750 Personen im Freien und (2) in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen
 - oder mit bis zu 50 % (bislang 60%) der zugelassenen Kapazität mit Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises. Die bisherige zusätzliche Regelung, dass Veranstaltungen mit bis zu 20 % der zugelassenen Kapazität ohne Vorlage eines solchen Nachweises gestattet sind, ist weggefallen.
 - in der **Inzidenzstufe 3** wie bislang mit (1) bis zu 500 Personen im Freien und (2) in geschlossenen Räumen mit bis zu 200 Personen mit Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises
 - in der **Inzidenzstufe 4** wie bislang mit (1) bis zu 250 Personen im Freien und (2) in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 Personen mit Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises

Auch wenn für die Teilnahme an Veranstaltungen in Stadt-/ Landkreisen, die sich in den Inzidenzstufen 1 oder 2 befinden, Test-, Impf- oder Genesenennachweises seitens des Landes nicht generell vorgeschrieben werden, empfiehlt der Landesverband weiterhin solche Nachweise als Zugangsvoraussetzung für alle Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen. Sie sind ein effektives Instrument Neuansteckungen zu vermeiden und damit das



Risiko einer erneuten Verschärfung der Infektionslage mit der Gefahr neuer Einschränkungen für die Musikschularbeit zu minimieren.

6. Bei der vorgenannten Zahlen zu den Personen, die an den Veranstaltungen je nach Inzidenzstufe und Ort der Veranstaltung teilnehmen dürfen, sind die Beschäftigten der Musikschule und weitere Mitwirkende (auf der Bühne, in der Organisation) nicht mit zu zählen (§ 8, Abs. 4 CoronaVO).
7. Weiterhin gilt für Veranstaltungen in der Inzidenzstufe 1 bei mehr als 300 teilnehmenden Personen und in den Inzidenzstufen 2 bis 4 bei mehr als 200 teilnehmenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. **Allerdings gilt die Maskenpflicht nicht mehr am Sitzplatz bei fest zugewiesenen Sitzplätzen, die einen Mindestabstand von 1,5 m aufweisen.**
8. Die Vorgaben, dass für eine Veranstaltung ein Hygienekonzept vorliegen muss und die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen zu erfassen sind, gelten weiterhin uneingeschränkt.
9. Gemäß § 4 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen gelten weiterhin die Corona-Regelungen für öffentliche Veranstaltungen ebenso für die dafür erforderlichen Proben. Die Anzahl der Teilnehmenden an Proben hat sich an der Zahl der Auftretenden bei der Veranstaltung zu orientieren.
10. Die bisherigen Regelungen für die Durchführung von Fort- und Weiterbildungen gelten gleichfalls weiterhin uneingeschränkt.